

1. Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung – Beförderung zum Schulschwimmen

1.1 Öffentliche Auftraggeberin

Die Stadt Königs Wusterhausen mit ihren insgesamt 8 Ortsteilen liegt südlich von Berlin. Die Stadt ist Trägerin von sechs Grundschulen und einer Gesamtschule. Die Schulen verteilen sich auf die Ortsteile Königs Wusterhausen (Kernstadt), Niederlehme, Zernsdorf, Senzig und Zeesen.

1.2 Gegenstand der Leistung

Gegenstand des Auftrags ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen zum Schulschwimmen im Schulschwimmzentrum Wildorado sowie die Rückfahrt zu den jeweiligen Schulen.

Die Leistung wird in **zwei Losen** vergeben. Die detaillierten Fahrpläne, Kilometerangaben und Fahrtzahlen sind in den Preisblättern (Anlage 1a und 1b) enthalten.

Die Beförderung erfolgt nach den Vorgaben des Lehrplans und der zwischen dem Schulschwimmzentrum Wildorado und den Schulen vereinbarten Nutzungszeiten.

1.3 Wertungskriterium

Kriterium	Gewichtung
Preis	100 %

1.4 Leistungsumfang

Die Beförderung zum Schulschwimmzentrum Wildorado findet während der Schulzeit Montag bis Freitag an den vom Staatlichen Schulamt Cottbus für die jeweilige Schule festgelegten Tagen statt. Während der Ferien findet keine Beförderung statt. Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport festgelegten Ferien finden Sie [hier](#) (Anlage VV-Schulbetrieb-Anlage-1-2025).

Soweit Änderung in der Planung des Staatlichen Schulamt Cottbus hinsichtlich des Schwimmunterrichts ergeben, setzt der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis.

Der Auftragnehmer übernimmt:

- Durchführung aller Hin- und Rückfahrten gemäß Stundenplan
- Beförderung ausschließlich der angegebenen Schülerzahlen inkl. Begleitpersonen, wobei die Anzahl der zu befördernden Personen und die Anzahl an Fahrten aufgrund von Änderungen der Schülerzahlen und Klassen sowie dem Stundenplan der jeweiligen Schule und der Nutzungszeiten des Schulschwimmzentrums je Schuljahr abweichen können.
- Bereitstellung geeigneter Fahrzeuge (vgl. Ziffer 2.1 Mindestanforderungen an Fahrzeuge)
- Sicherstellung der Pünktlichkeit (max. ± 5 Minuten)
- Kommunikation mit dem Auftraggeber bzw. der Schule bei Störungen oder Verzögerungen
- Einsatz qualifizierten und zuverlässigen Fahrpersonals
- Der Auftragnehmer beschafft und stellt auf eigene Kosten alle für die Beförderung erforderlichen Fahrzeuge. Die Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) sind zu beachten und anzuwenden.

1.5 Anforderungen an die Fahrzeuge

- Die Fahrzeuge müssen sämtliche im Abschnitt „Mindestanforderungen“ der Vergabeunterlagen festgelegten technischen und qualitativen Anforderungen erfüllen.
- Die Fahrzeuge müssen über eine ausreichende Anzahl an Sitzplätzen verfügen, sodass alle zu befördernden Personen sicher und vorschriftsgemäß transportiert werden können.
- Die Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien, betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand befinden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften der StVZO und StVO.
- Die Fahrzeuge sind fristgerecht den gesetzlich vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen (HU) sowie ggf. Sicherheitsprüfungen (SP) vorzustellen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- Die Fahrzeuge müssen über eine voll funktionsfähige Heizungs- und Lüftungsanlage verfügen, die einen sicheren und komfortablen Transport gewährleistet.
- Jedes eingesetzte Fahrzeug muss mit einem funktionsfähigen Mobiltelefon oder einem gleichwertigen Kommunikationsmittel ausgestattet sein, um jederzeit eine Kontaktaufnahme zwischen Fahrpersonal und Auftragnehmer zu ermöglichen.
- Die Fahrzeuge sind regelmäßig und bedarfsgerecht zu reinigen, sowohl innen als auch außen, um einen hygienischen und ordnungsgemäßen Zustand sicherzustellen.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen für den individuellen Personenverkehr bestimmt sein und dürfen nicht als Linienbusse des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder als für Stadtrundfahrten konzipierte Fahrzeuge ausgeführt sein. Es sind ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, deren Bauart und Ausstattung einem bedarfsgerechten, nicht-öffentlichen Transport entsprechen.

1.6 Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Fahrpersonal muss:

- im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis D sein,
- zuverlässig und geeignet im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sein,
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen,
- eine gültige Erste-Hilfe-Schulung nachweisen
- freundlich und umsichtig auftreten.
- Alle erforderlichen Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BoKraft)

1.7 Durchführung der Leistung

- Einhaltung der vorgegebenen Abfahrts- und Ankunftszeiten
Die vom Auftraggeber festgelegten Abfahrts- und Ankunftszeiten sind verbindlich einzuhalten. Die Fahrtzeiten, Schülerzahlen und damit benötigte Kapazitäten werden vor Beginn jedes Schuljahrs durch den Auftraggeber übermittelt. Eine Änderung der Angaben durch den Auftraggeber ist möglich und dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich rechtzeitig (mindestens ein Werktag vorher) von Schule oder Schulträger mitgeteilte Änderungen (z.B. Absage Transport zum Schwimmunterricht) bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

- Unverzügliche Meldung von Störungen
Störungen, Verzögerungen, technische Probleme oder sonstige Ereignisse, die den planmäßigen Ablauf beeinträchtigen können, sind unverzüglich der Auftraggeberin sowie der Schulleitung der jeweils betroffenen Schule per Telefon zu melden.
- Dokumentation der Fahrten auf Anforderung
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung der Auftraggeberin vollständige und nachvollziehbare Dokumentationen der durchgeführten Fahrten vorzulegen. Dies umfasst insbesondere Angaben zu Fahrzeiten, eingesetzten Fahrzeugen, Fahrpersonal und besonderen Vorkommnissen.
- Sicheres Ein- und Aussteigen
Das Ein- und Aussteigen der zu befördernden Personen erfolgt ausschließlich an verkehrssicheren, geeigneten und zulässigen Stellen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das Fahrpersonal diese Vorgabe strikt einhält und die Sicherheit der Fahrgäste jederzeit gewährleistet ist.

1.8 Vertragsdauer und Kündigung

- Vertragsbeginn: 01.08.2026 (Beginn Schuljahr 2026/2027)
- Vertragsende: 31.07.2027 (Ende Schuljahr 2026/2027)
- Verlängerungsoption seitens des Auftraggebers: 2 mal 1 Schuljahr
- Der Vertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht durch den Auftraggeber fristgerecht bis zum 31.01. eines Jahres gekündigt wird. Der Vertrag endet somit spätestens am 31.07.2029 nach Ablauf des Schuljahres 2028/29, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Auftragnehmer trotz Abmahnung wiederholt oder erheblich gegen vertragliche Pflichten verstößt,
 - die ordnungsgemäße Leistungserbringung dauerhaft oder erheblich beeinträchtigt ist,
 - oder die Voraussetzungen zur Durchführung des Schwimmunterrichts nicht mehr gegeben sind. Das können zum Beispiel die Schließung einer Schule oder das Entfernen des Schwimmunterrichts vom Lehrplan oder bisher noch unbekannt Gründe sein.
- Die Kündigung / außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

1.9 Vergütung

Rechnungslegung

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt Los 1 (Anlage 1a) und Preisblatt Los 2 (Anlage 1b) angegebenen Einzelpreisen pro Fahrt.

Abgerechnet wird monatlich nach tatsächlich durchgeführten Fahrten. Die Rechnung enthält darüber hinaus sowohl die Angabe der Schule und alle Tage, an denen die Beförderung zum Schwimmunterricht stattgefunden hat. Es ist monatlich eine Rechnung je Schule auszustellen. Rechnungsempfänger ist die Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstr. 3, 15711 Königs Wusterhausen. Die Rechnungen sind in elektronischer Form an eRechnungen@stadt-kw.de zu senden.

Kommt es zu einem vom Auftragnehmer verursachten Ausfall der Beförderung, entstehen dem Auftraggeber keine Kosten für die Beförderung zum Schulschwimmen, die ansonsten stattgefunden

hätte. Der Auftragnehmer trägt sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für die Nutzung der Schwimmbahn im Schulschwimmbereich Wildorado. Die Stadt Königs Wusterhausen wird die hierfür entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

Preisanpassung

Die mit Angebotsabgabe angegebenen Einzelpreise je Fahrt sind für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit verbindlich und dürfen in dieser Zeit nicht erhöht werden.

Nach Ablauf der 12 Monate können Preisanpassung unter der Voraussetzung statthaft sein, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass seine Personalkosten und/oder Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge gestiegen sind. Die Kostensteigerung muss eine unmittelbare Auswirkung für den Auftragnehmer darstellen. Entsprechende Nachweise sind mit der Preisanpassungsforderung herzureichen. Die Preisanpassungsforderung ist vom Auftragnehmer schriftlich beim Auftraggeber für die Zukunft geltend zu machen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Eine Preisanpassung ist dabei höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zulässig und darf über die gesamte Vertragslaufzeit kumuliert eine Erhöhung von insgesamt 20 % nicht überschreiten.

Bei etwaigen Anpassungen des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes wird der Einzelpreis pro Fahrt entsprechend angepasst.

2. Mindestanforderungen

2.1 Mindestanforderungen an Fahrzeuge

Emissionsstandard

Mindestanforderung: Euro VI

Fahrzeugalter

Die Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt des Einsatzes maximal 10 Jahre alt sein.

Sicherheitsausstattung

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ (VkB. 2005 Heft 15, S. 604, veröffentlicht 14.07.2005 – vgl. Anlage und Eigenerklärung) oder gleichwertig entsprechen.

Barrierefreiheit

Bei Bedarf muss ein barrierefreies Fahrzeug bereitgestellt werden können

Das Formblatt „Angaben zum Betrieb und Fuhrpark“ ist auszufüllen